

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.04.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 21 Abs. 6 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Zusammensetzung und Leitung

- (1) Der Hochschulrat hat acht Mitglieder. Davon sind fünf Mitglieder Externe. Die Mitglieder des Rektorats und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Hochschulrats findet für den Rest seiner Amtszeit eine Nachwahl nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen statt.
- (2) Der Hochschulrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln seiner Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur Vollendung der Wahl der/des Vorsitzenden wird die Sitzungsleitung durch das dienstälteste Mitglied aus dem Personenkreis der externen Mitglieder wahrgenommen. Bei zwei oder mehr Mitgliedern mit gleichem Dienstalster entscheidet das Lebensalter. Eine Abwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hochschulrats möglich, wenn zugleich eine neue Vorsitzende/ein neuer Vorsitzender aus dem Kreis der externen Mitglieder gewählt wird. Satz 4 gilt entsprechend für die stellvertretende/den stellvertretenden Vorsitzende*n.
- (3) Im Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden werden deren/dessen Aufgaben von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Wenn die/der stellvertretende Vorsitzende nicht aus dem Kreis der externen Mitglieder stammt, wird für den Fall der Vakanz der Funktion der/des Vorsitzenden oder für den Fall der Vertretung der/des Vorsitzenden in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle nach § 33 Abs. 3 Satz 1 HG die Vertretung für den Zeitraum dieser Vakanz oder für das jeweilige Dienstgeschäft der dienstvorgesetzten Stelle durch das dienstälteste Mitglied aus dem Personenkreis der externen Mitglieder wahrgenommen. Bei zwei oder mehr Mitgliedern mit gleichem Dienstalster entscheidet das Lebensalter.
- (4) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Hochschulrats. Sie/Er vertritt den Hochschulrat innerhalb der Hochschule und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (5) Der Hochschulrat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen des Hochschulrats Ausschüsse bilden. Der Hochschulrat trifft generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse. Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Hochschulrat aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Über die Sitzungen eines Ausschusses ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend. Dies gilt nicht für die Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 3.

- (6) Die Mitglieder des Hochschulrats können für Sitzungen des Hochschulrats und, sofern sie Mitglied eines Ausschusses im Sinne von Abs. 5 sind, für Sitzungen dieser Ausschüsse eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Festlegung durch den Hochschulrat erhalten. Diese schließt auch eine im zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen stehende vorbereitende oder nachbereitende Tätigkeit ein. Für Sitzungen der Personalkommission (Art. 6 Abs. 3 Verfassung der WWU), der Findungskommission (Art. 6 Abs. 2 Verfassung der WWU), des Auswahlgremiums im Sinne von § 21 Abs. 4 HG und im Rahmen der sonstigen Vertretung des Hochschulrats insbesondere auf Landesebene kann eine gesonderte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe eines Hochschulratsbeschlusses gewährt werden. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

§ 2

Einberufung des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und zusätzlich immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die voraussichtlichen Sitzungstermine sollen jeweils mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens sechs Monaten festgelegt werden.
- (2) Der Hochschulrat wird zu seinen Sitzungen von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Telefax oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der/des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.
- (3) Die Einladung wird spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin versandt.
- (4) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende den Hochschulrat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. In der Einladung ist der Beratungsgegenstand anzugeben; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Die Einladung wird in diesem Fall unverzüglich versandt.
- (5) In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende die Sitzung für eine Teilnahme von Mitgliedern des Hochschulrats per elektronischer Übertragung (Bild und Ton oder nur Ton) öffnen oder auch die vollständige Durchführung der Sitzung per elektronischer Übertragung (Bild und Ton) vorsehen. Die Mitglieder des Hochschulrats, die auf einem der in Satz 1 genannten Wege an der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die Aufstellung des Vorschlags der Tagesordnung obliegt der/dem Vorsitzenden. Vorschläge hierzu können von allen Mitgliedern des Hochschulrats, von allen Mitgliedern des Rektorats und von der Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden. Die/der Vorsitzende muss einen Punkt in den Tagesordnungsvorschlag aufnehmen, wenn mindestens drei Mitglieder des

Hochschulrats das beantragen, es sei denn, die/der Vorsitzende hält die Behandlung dieses Punktes für rechtswidrig.

- (2) Die Tagesordnung wird vom Hochschulrat zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 4

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Erfolgt die Teilnahme an der Sitzung durch alle oder einzelne Mitglieder des Hochschulrats im Rahmen einer elektronischen Übertragung, gilt Satz 1 entsprechend. Der Hochschulrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
- (2) Stellt die/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie/er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte unverzüglich eine weitere Sitzung ein. Der Hochschulrat ist in dieser weiteren Sitzung im Hinblick auf die nicht erledigten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf bei der Einladung hingewiesen worden ist.

§ 5

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Entscheidungen des Hochschulrats werden durch Beschlussvorlagen vorbereitet.
- (2) Jedes Mitglied des Hochschulrats, jedes Mitglied des Rektorats sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge, in der abgestimmt wird, entscheidet die/der Vorsitzende, bei Widerspruch der Hochschulrat.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Stimmen für einen Antrag die Zahl der Gegenstimmen überwiegt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Wahlen finden geheim statt, wenn mindestens ein Mitglied es beantragt.

- (6) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Das setzt voraus, dass der/die Vorsitzende einen entsprechenden Beschlussantrag stellt und dass kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden festgelegten Frist widerspricht. Der Beschlussantrag enthält eine Begründung für die Wahl des Beschlussverfahrens und den Inhalt der vorgeschlagenen Entscheidung. Erfolgt kein Widerspruch, so kommt ein Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats zustande. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (7) Findet die Sitzung des Hochschulrats im Wege elektronischer Übertragung statt (vgl. § 2 Abs. 5), so können Beschlüsse auch im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden. Nehmen nur einzelne Mitglieder im Wege elektronischer Übertragung an der Sitzung teil, so gilt Satz 1 für die Abgabe ihrer Stimme entsprechend.
- (8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die/der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 6

Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats sind im Rahmen ihrer Amtsführung ausschließlich den Interessen der Hochschule verpflichtet. Jedes Mitglied des Hochschulrats ist gehalten, mögliche Interessenkonflikte dem Hochschulrat gegenüber offen zu legen.
- (2) Im Falle eines Interessenkonflikts ist das Hochschulratsmitglied von der Beratung und/oder Entscheidung im Hochschulrat ausgeschlossen, sofern die Entscheidung dem Hochschulratsmitglied selbst oder folgenden natürlichen Personen, juristischen Personen oder Vereinigungen einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil bringen kann:
 - a) dem Ehepartner, Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, oder einer Person, mit der das Organmitglied in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - b) einem in grader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten;
 - c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten;
 - d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder
 - e) einer juristischen Person oder Vereinigung, an der das Hochschulratsmitglied oder eine der in Buchstabe a) bis d) genannten Personen beteiligt ist oder in der es eine Organfunktion ausübt.
- (3) Der Hochschulrat entscheidet im Einzelfall, ob das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen ist, wenn
 - a) die Entscheidung unmittelbar Auswirkungen auf die Organisationseinheit hat, in der ein internes Hochschulratsmitglied hauptberuflich tätig ist oder
 - b) das Mitglied bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt oder dort unentgeltlich tätig ist und nach den

tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung oder Tätigkeit, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist.

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich.
- (2) Der Hochschulrat kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrats und die weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und –ergebnisse verpflichtet.
- (4) Der Hochschulrat informiert in geeigneter Weise über seine Tätigkeit. Hierzu werden vor der Sitzung die Tagesordnung sowie nach der Sitzung die Beschlüsse, die nicht vertraulich sind, in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 8

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Ergebnisse jeder Sitzung des Hochschulrats wird eine Niederschrift gefertigt, in der auch die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden.
- (2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 9

Wahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Wahl von Mitgliedern des Rektorats eine Personalkommission und/oder eine Findungskommission ein. Das Nähere bestimmt die Grundordnung.
- (2) Der Hochschulrat bestimmt die Anzahl der nicht hauptberuflich tätigen sonstigen Prorektorinnen und Prorektoren spätestens nach der Wahl der Rektorin/des Rektors.

§ 10

Abwahl der Mitglieder des Rektorats

Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der in der Grundordnung geregelten Mehrheit abwählen. Ein hieraus gerichteter Antrag des Hochschulrats muss mit Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats gestellt werden.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrats der WWU vom 26.06.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30.04.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 31.05.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s